

Geschäftsordnung

Aufsichtsrat

Allianz SE

Fassung vom 15. Dezember 2022

Allianz 

Inhaltsübersicht

1.	Allgemeines	3
2.	Konstituierende Sitzung, Vorsitzender des Aufsichtsrats ...	3
3.	Sitzungen des Aufsichtsrats, Beschlussfassung	4
4.	Aufgaben des Aufsichtsrats	6
5.	Information des Aufsichtsrats	7
6.	Ausschüsse	8
6.1	Ständiger Ausschuss	8
6.2	Personalausschuss.....	10
6.3	Prüfungsausschuss	11
6.4	Risikoausschuss	12
6.5	Technologieausschuss	13
6.6	Nachhaltigkeitsausschuss	14
6.7	Nominierungsausschuss.....	14
7.	Innere Ordnung der Ausschüsse	15
8.	Verschwiegenheitspflicht	15
9.	Interessenkonflikte, Mitteilungspflichten	16
10.	Effizienzprüfung	17
11.	Inkrafttreten, Geltungsdauer	17

1. Allgemeines

- 1.1. Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf Mitgliedern und setzt sich aus sechs Anteilseignervertretern und sechs Arbeitnehmervertretern zusammen. Die Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Bestellung der Arbeitnehmervertreter erfolgt nach den Bestimmungen der nach Maßgabe des Gesetzes über die Beteiligung der Arbeitnehmer in einer Europäischen Gesellschaft (SE-Beteiligungsgesetz – SEBG) geschlossenen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE in der jeweils gültigen Fassung.
- 1.2. Der Aufsichtsrat benennt konkrete Ziele für seine Zusammensetzung und erarbeitet ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium sowie ein Diversitätskonzept. Die Ziele berücksichtigen insbesondere die internationale Tätigkeit der Allianz SE, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl unabhängiger Aufsichtsratsmitglieder, eine festzulegende Altersgrenze und Vielfalt (Diversity), einschließlich einer angemessenen Beteiligung von Frauen. Bei Neubesetzungen sollen die konkreten Ziele sowie etwaige gesetzliche Vorgaben berücksichtigt und gleichzeitig die Ausfüllung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium angestrebt werden.
- 1.3. Im Fall einer für die Ausübung des Aufsichtsratsmandats relevanten Veränderung der beruflichen Tätigkeit (z.B. Ausscheiden aus einem Unternehmen, Pensionierung) soll das betroffene Aufsichtsratsmitglied eine Aussprache mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats herbeiführen. Dies gilt entsprechend für ein Aufsichtsratsmitglied, dem die Hauptversammlung der Allianz SE die Entlastung verweigert hat oder das in einem Strafverfahren rechtskräftig verurteilt worden ist.

2. Konstituierende Sitzung, Vorsitzender des Aufsichtsrats

- 2.1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die Aufsichtsratsmitglieder gewählt worden sind, findet ohne besondere Einberufung eine konstituierende Sitzung statt, in der der Vorsitzende des Aufsichtsrats und zwei Stellvertreter gewählt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll dabei unabhängig im Sinne des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) sein. Einer der Stellvertreter wird auf Vorschlag der Anteilseignervertreter, einer auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählt. Der Aufsichtsrat wählt in dieser Sitzung außerdem die Mitglieder sowie, soweit erforderlich, die Vorsitzenden der Ausschüsse.
- 2.2. Bei der Wahl zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats übernimmt der an Lebensjahren älteste Vertreter der Aktionäre im Aufsichtsrat den Vorsitz; dabei steht ihm

der Stichentscheid (§ 8 Abs. 3 Satz 1 der Satzung, Ziffer 3.9 dieser Geschäftsordnung) zu.

- 2.3. Erklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden im Namen des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats abgegeben; er unterzeichnet Protokolle, Beschlussausfertigungen sowie sonstige Urkunden und Veröffentlichungen des Aufsichtsrats. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen.
- 2.4. Ist der Aufsichtsratsvorsitzende verhindert, so wird er durch den auf Vorschlag der Anteilseignervertreter gewählten Stellvertreter, im Falle von dessen Verhinderung durch den auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter gewählten Stellvertreter vertreten, sofern der Aufsichtsrat nichts anderes beschließt.
- 2.5. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist unverzüglich, spätestens aber zu Beginn der nächsten Sitzung, ein Nachfolger für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen. Eine besondere Ankündigung dieser Wahl ist nicht erforderlich.

3. Sitzungen des Aufsichtsrats, Beschlussfassung

- 3.1. Der Aufsichtsrat hält mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr ab. Weitere Sitzungen werden einberufen, wenn dies zur Beratung oder Beschlussfassung erforderlich ist.
- 3.2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende diese Frist abkürzen. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationswege erfolgen. In der Einberufung sind Ort und Zeitpunkt der Sitzung sowie die Gegenstände der Tagesordnung bekannt zu geben.
- 3.3. Beschlussvorschläge sowie vorbereitende Unterlagen zu den Gegenständen der Tagesordnung werden in der Regel zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder des Aufsichtsrats übermittelt.
- 3.4. Über die Teilnahme des Vorstands an den Sitzungen des Aufsichtsrats sowie die Hinzuziehung von Beratern, Sachverständigen, Auskunftspersonen und sonstigen Dritten entscheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats.
- 3.5. Wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies bestimmt, können Sitzungen des Aufsichtsrats auch unter Nutzung von Mitteln der Telekommunikation (z.B. Telefon- oder Videokonferenz) durchgeführt werden oder einzelne Mitglieder des

Aufsichtsrats unter Nutzung von Mitteln der Telekommunikation an Sitzungen teilnehmen.

- 3.6. Können nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder an einer Sitzung teilnehmen und lassen die verhinderten Mitglieder keine schriftliche Stimmabgabe überreichen, die auch in Textform gemäß § 126b BGB erfolgen kann, so ist die Beschlussfassung auf Antrag eines Aufsichtsratsmitglieds zu vertagen. Dies gilt nicht, wenn vor der Beschlussfassung festgestellt wird, dass die gleiche Anzahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern an der Beschlussfassung teilnimmt. In der nächsten Sitzung kann eine weitere Vertagung nur verlangt werden, wenn die verhinderten Mitglieder des Aufsichtsrats nicht die Möglichkeit hatten, eine schriftliche Stimmabgabe zu überreichen.
- 3.7. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats geleitet. Er bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnungspunkte und legt das Verfahren sowie die Reihenfolge der Abstimmungen fest. Über die Sitzungen wird eine Niederschrift gefertigt.
- 3.8. Zu Tagesordnungspunkten, die nicht vorher angekündigt waren, kann ein Beschluss gefasst werden, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats der Beschlussfassung widerspricht.
- 3.9. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder gefasst (§ 8 Abs. 2 Satz 2 der Satzung). Bei Stimmgleichheit gibt gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Nichtteilnahme an der Beschlussfassung die Stimme des auf Vorschlag der Anteilseignervertreter gewählten Stellvertreters den Ausschlag (Stichentscheid). Diese kann auch schriftlich oder in Textform gemäß § 126b BGB abgegeben werden. Vor der Abstimmung soll ausreichend Gelegenheit zur Diskussion gegeben werden.
- 3.10. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch außerhalb von Sitzungen schriftlich, fernmündlich, per E-Mail oder mittels sonstiger elektronischer Kommunikationswege gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats dies bestimmt. Dabei soll eine ausreichende Vertraulichkeit und Zuverlässigkeit des Übermittlungsverfahrens sichergestellt werden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat über außerhalb von Sitzungen gefasste Beschlüsse unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen und diese allen Mitgliedern des Aufsichtsrats zu übermitteln.

4. Aufgaben des Aufsichtsrats

- 4.1. Soweit der Aufsichtsrat seine Aufgaben nicht gemäß Ziffer 6 dieser Geschäftsordnung den dort genannten Ausschüssen überwiesen hat, werden sie vom Aufsichtsrat als Gesamtgremium wahrgenommen. Dies gilt insbesondere für folgende Aufgaben und Geschäfte:
 - 4.1.1. Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern (Art. 39 Abs. 2 Satz 1 SE-VO) und Zustimmung zur Benennung des für den Bereich "Arbeit und Soziales" zuständigen Vorstandsmitglieds durch den Vorstand. Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten und die für eine angemessene Beteiligung von Frauen im Vorstand bestehenden Vorgaben berücksichtigen.
 - 4.1.2. Abschluss, Änderung und Beendigung von Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern im Rahmen der Festsetzung der Vergütung oder soweit sonst gesetzlich vorgesehen.
 - 4.1.3. Beschlussfassung über das Vergütungssystem für den Vorstand (§ 87a Abs. 1 AktG) sowie dessen regelmäßige Überprüfung.
 - 4.1.4. Festsetzung der Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder in Übereinstimmung mit einem der Hauptversammlung nach § 120a Abs. 1 AktG vorgelegten Vergütungssystem (§§ 87a Abs. 2, 87 Abs. 1 AktG) sowie Entscheidung über eine Herabsetzung der Vergütung nach § 87 Abs. 2 AktG.
 - 4.1.5. Erstellung des jährlichen Vergütungsberichts in Zusammenarbeit mit dem Vorstand (§ 162 Abs. 1 AktG).
 - 4.1.6. Vorherige Zustimmung zu wesentlichen Geschäften mit nahestehenden Personen sowie Einrichtung eines internen Verfahrens zur Bewertung von Geschäften mit nahestehenden Personen (§§ 111a Abs. 2, 111b AktG).
 - 4.1.7. Zustimmung zur Directors and Officers Liability-Versicherung und zur Bestimmung eines angemessenen Selbstbehalts für die Vorstandsmitglieder.
 - 4.1.8. Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung (Art. 54 Abs. 2 SE-VO, § 111 Abs. 3 AktG).
 - 4.1.9. Beauftragung der externen Überprüfung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Berichts.
 - 4.1.10. Zustimmung zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen (ausgenommen Finanzbeteiligungen), wenn im Einzelfall

der Verkehrswert oder in Ermangelung des Verkehrswerts der Buchwert 10 % des Eigenkapitals der letzten Konzernbilanz erreicht oder übersteigt, in jedem Fall jedoch ab einem Transaktionsvolumen von EUR 5 Mrd. im Einzelfall.

- 4.1.11. Zustimmung zur Veräußerung von Beteiligungen (ausgenommen Finanzbeteiligungen) an einer Konzerngesellschaft, sofern diese durch die Veräußerung aus dem Kreis der Konzernunternehmen ausscheidet und wenn im Einzelfall der Verkehrswert oder in Ermangelung des Verkehrswerts der Buchwert der veräußerten Beteiligung 10 % des Eigenkapitals der letzten Konzernbilanz erreicht oder übersteigt, in jedem Fall jedoch ab einem Transaktionsvolumen von EUR 5 Mrd. im Einzelfall.
- 4.1.12. Zustimmung zum Abschluss von Unternehmensverträgen.
- 4.1.13. Zustimmung zur Erschließung neuer oder Aufgabe bestehender Geschäftssegmente, soweit die Maßnahme für den Konzern von wesentlicher Bedeutung ist.
- 4.1.14. Bestimmung weiterer zustimmungsbedürftiger Geschäfte (§ 111 Abs. 4 AktG, § 9 Abs. 1 der Satzung).
- 4.2. Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht zu prüfen. Der Abschlussprüfer nimmt an den Verhandlungen des Aufsichtsrats über diese Unterlagen teil und berichtet über die wesentlichen Ergebnisse dieser Prüfung. Der Aufsichtsrat billigt den Jahres- und den Konzernabschluss. Er beschließt über den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns und den Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung. Der Aufsichtsrat hat auch den gesonderten nichtfinanziellen Bericht oder den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht zu prüfen, soweit diese erstellt werden.

5. Information des Aufsichtsrats

- 5.1. Der Aufsichtsrat legt in einer Informationsordnung die Berichtspflichten des Vorstands näher fest.
- 5.2. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für die Gesellschaft und den Konzern relevanten Fragen, insbesondere der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance nach Maßgabe des § 90 AktG und des Art. 41 SE-VO. Die Berichte sind in der Regel in Textform und möglichst rechtzeitig zu erstatten.

- 5.3. Der Bericht über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung ist mindestens einmal jährlich zu erstatten. Auf Abweichungen der tatsächlichen Entwicklung von früher berichteten Zielen ist unter Angabe von Gründen einzugehen.
- 5.4. Die Prüfungsberichte und damit zusammenhängende entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrats rechtzeitig, in der Regel jedoch spätestens eine Woche vor der Sitzung, zugeleitet. Ausgehändigte Prüfungsberichte sind in der Bilanzsitzung an die Gesellschaft zurückzugeben.
- 5.5. Gemäß Teil B Ziffer 8 der Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der Allianz SE vom 3. Juli 2014 unterrichtet der Vorstand unbeschadet bestehender Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats und der in Art. 41 SE-VO festgelegten Berichtspflichten nach vorheriger Absprache mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden den Aufsichtsrat über alle geschäftlichen Angelegenheiten, denen aufgrund ihrer besonderen Auswirkungen auf die allgemeine Unternehmenspolitik, die Finanzlage oder auf die Interessen der Arbeitnehmer eine grundlegende Bedeutung zukommt. Hierzu zählen Reorganisations- und Umstrukturierungsmaßnahmen mit erheblichen Auswirkungen auf die Beschäftigungslage im Konzern.
- 5.6. Der Vorstandsvorsitzende informiert den Aufsichtsratsvorsitzenden vorab über geplante Änderungen der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie des Geschäftsverteilungsplans des Vorstands.

6. Ausschüsse

Der Aufsichtsrat bildet aus seiner Mitte den Ständigen Ausschuss, den Personalausschuss, den Prüfungsausschuss, den Risikoausschuss, den Technologieausschuss, den Nachhaltigkeitsausschuss und den Nominierungsausschuss. Die Ausschussvorsitzenden berichten über die Beratungen und Beschlüsse der jeweiligen Ausschüsse an den Aufsichtsrat. Die wesentlichen Ergebnisse der Ausschusstätigkeit werden im entsprechenden Protokoll der Aufsichtsratssitzung festgehalten.

6.1. Ständiger Ausschuss

- 6.1.1. Der Ständige Ausschuss hat fünf Mitglieder. Ihm gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats sowie zwei auf Vorschlag der Anteilseignerseite und zwei auf Vorschlag der Arbeitnehmerseite vom Aufsichtsrat zu wählende Mitglieder an. Den Vorsitz im Ausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

- 6.1.2. Dem Ständigen Ausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung übertragen:
- 6.1.2.1. Zustimmung zu Krediten nach § 89 AktG, d.h. insbesondere zu Krediten an Mitglieder der Geschäftsleitung und Leitende Mitarbeiter von Gesellschaften der Allianz Gruppe sowie an konzernfremde Unternehmen, bei denen Mitglieder der Geschäftsleitung oder Leitende Mitarbeiter von Gesellschaften der Allianz Gruppe im Aufsichtsrat oder in der Geschäftsleitung vertreten sind. Für Kredite, die die Gesellschaft selbst ihren Vorstandsmitgliedern gewährt, ist gemäß Ziffer 6.2.2.8 dieser Geschäftsordnung der Personalausschuss oder, soweit damit ein geldwerter Vorteil für das Vorstandsmitglied verbunden ist, das Gesamtgremium zuständig.
 - 6.1.2.2. Zustimmung zu Krediten nach § 115 AktG, d.h. insbesondere zu Krediten an Aufsichtsratsmitglieder von Gesellschaften der Allianz Gruppe oder an Unternehmen, bei denen Aufsichtsratsmitglieder der Allianz Gruppe eine Geschäftsführungsfunktion innehaben.
 - 6.1.2.3. Zustimmung zu Beschlüssen des Vorstands zu Kapitalmaßnahmen und zu Erwerb und Veräußerung eigener Aktien, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Hauptversammlungsbeschlüssen der Gesellschaft der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
 - 6.1.2.4. Zustimmung zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen und Unternehmensteilen (ausgenommen Finanzbeteiligungen), wenn im Einzelfall der Verkehrswert oder in Ermangelung des Verkehrswerts der Buchwert 5 % des Eigenkapitals der letzten Konzernbilanz erreicht oder übersteigt, in jedem Fall jedoch ab einem Transaktionsvolumen von EUR 2,5 Mrd. im Einzelfall.
 - 6.1.2.5. Zustimmung zur Veräußerung von Beteiligungen (ausgenommen Finanzbeteiligungen) an einer Konzerngesellschaft, sofern diese durch die Veräußerung aus dem Kreis der Konzernunternehmen ausscheidet und wenn im Einzelfall der Verkehrswert oder in Ermangelung des Verkehrswerts der Buchwert der veräußerten Beteiligung 5 % des Eigenkapitals der letzten Konzernbilanz erreicht oder übersteigt, in jedem Fall jedoch ab einem Transaktionsvolumen von EUR 2,5 Mrd. im Einzelfall.
 - 6.1.2.6. Vorbereitung der jährlichen Entsprechenserklärung des Aufsichtsrats gemäß § 161 AktG und der Selbstbeurteilung der Effektivität (Effizienzprüfung) der Aufsichtsratsstätigkeit; in diesem Zusammenhang Überprüfung der Corporate Governance der Gesellschaft einschließlich der Unterbreitung etwaiger Verbesserungsvorschläge an das Gesamtgremium.

6.1.2.7. Bestimmung des Hauptversammlungsleiters für den Fall der Verhinderung des Aufsichtsratsvorsitzenden.

6.1.2.8. Vornahme von Satzungsänderungen, die nur die Fassung betreffen.

6.2. Personalausschuss

6.2.1. Dem Personalausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats und je ein auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter und ein auf Vorschlag der Anteilseignervertreter vom Aufsichtsrat zu wählendes Mitglied an. Den Vorsitz im Ausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

6.2.2. Dem Personalausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung übertragen:

6.2.2.1. Vorbereitung der Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern.

6.2.2.2. Vertretung der Gesellschaft gegenüber aktiven und ehemaligen Vorstandsmitgliedern (§ 112 AktG); die dafür notwendigen Erklärungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats auf Basis der Beschlüsse des Personalausschusses beziehungsweise des Gesamtremiums abgegeben.

6.2.2.3. Abschluss, Änderung und Beendigung von Verträgen mit Vorstandsmitgliedern, soweit hierüber nicht das Gesamtremium entscheidet.

6.2.2.4. Vorbereitung der Beschlussfassung über das Vergütungssystem für den Vorstand (§ 87a Abs. 1 AktG) und dessen regelmäßiger Überprüfung.

6.2.2.5. Vorbereitung der Festsetzung der Gesamtbezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder in Übereinstimmung mit einem der Hauptversammlung nach § 120a Abs 1 AktG vorgelegten Vergütungssystem (§§ 87a Abs. 2, 87 Abs. 1 AktG) sowie Vorbereitung der Entscheidung über eine Herabsetzung der Vergütung nach § 87 Abs. 2 AktG.

6.2.2.6. Vorbereitung des jährlich nach § 162 Abs. 1 AktG zu erstellenden Vergütungsberichts.

6.2.2.7. Einwilligung zur Übernahme von Vorstands- oder Geschäftsführermandaten und sonstigen Tätigkeiten im Sinne von § 88 Abs. 1 AktG durch Mitglieder des Vorstands; Einwilligung zur Übernahme von Aufsichtsrats- beziehungsweise vergleichbaren Mandaten in Gesellschaften außerhalb der Ressortzuständigkeit des jeweiligen Vorstandsmitglieds oder außerhalb der Allianz Gruppe durch Mitglieder des Vorstands.

- 6.2.2.8. Sonstige Personalangelegenheiten der Vorstandsmitglieder, soweit diese nicht durch das Gesetz oder diese Geschäftsordnung dem Gesamtgremium zugewiesen sind.
- 6.2.2.9. Zustimmung zu Berater- und sonstigen Dienstleistungs- und Werkverträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 114 AktG und ehemaligen Vorstandsmitgliedern.

6.3. Prüfungsausschuss

- 6.3.1. Der Prüfungsausschuss hat fünf Mitglieder. Drei Mitglieder werden auf Vorschlag der Anteilseignervertreter und zwei Mitglieder werden auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter vom Aufsichtsrat gewählt. Der Vorsitzende des Ausschusses wird ebenfalls vom Aufsichtsrat gewählt.
- 6.3.2. Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Versicherungs- und Finanzdienstleistungssektor vertraut sein. Mindestens ein Mitglied muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein weiteres Mitglied über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen (§§ 100 Abs. 5, 107 Abs. 4 AktG). Der Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung soll in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und interner Kontroll- und Risikomanagementsysteme bestehen und der Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung in besonderen Kenntnissen und Erfahrungen in der Abschlussprüfung. Zur Rechnungslegung und Abschlussprüfung gehören auch die Nachhaltigkeitsberichterstattung und deren Prüfung.
- 6.3.3. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zumindest auf einem der beiden Gebiete, Rechnungslegung oder Abschlussprüfung, entsprechend sachverständig sein. Er soll darüber hinaus unabhängig im Sinne des DCGK und nicht der Vorsitzende des Aufsichtsrats sein. Außerdem soll er kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Allianz SE sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete.
- 6.3.4. Dem Prüfungsausschuss werden neben den weiteren gesetzlich zugewiesenen Aufgaben folgende Angelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung übertragen:
 - 6.3.4.1. Vorbereitung der Entscheidung des Aufsichtsrats über die Billigung des Jahres- und des Konzernabschlusses. Zu diesem Zweck obliegt dem Ausschuss die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte, einschließlich des Risikoberichts, sowie des Vorschlags für die Gewinnverwendung. Dabei erörtert der

Prüfungsausschuss die Prüfungsberichte mit dem Abschlussprüfer. Ferner hat er den gesonderten nichtfinanziellen Bericht oder den gesonderten nichtfinanziellen Konzernbericht zu prüfen, soweit diese erstellt werden.

- 6.3.4.2. Prüfung der Quartalsergebnisse und des Halbjahresfinanzberichts sowie Erörterung der Berichte über die prüferische Durchsicht von Abschlüssen mit dem Abschlussprüfer.
- 6.3.4.3. Vorbereitung des Vorschlags des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers und des Prüfers für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts an die Hauptversammlung.
- 6.3.4.4. Erteilung der Prüfungsaufträge an den Abschlussprüfer für den Jahres- und Konzernabschluss sowie des Auftrages zur prüferischen Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts; Festlegung von Prüfungsschwerpunkten und Vereinbarung über die Vergütung für die Abschlussprüfung.
- 6.3.4.5. Erteilung des Auftrages für die externe Überprüfung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Berichts.
- 6.3.4.6. Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere der Unabhängigkeit und Qualifikation des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.
- 6.3.4.7. Erteilung der Zustimmung bei Erbringung von Leistungen durch den Abschlussprüfer, die nicht vom Prüfungsauftrag erfasst sind.
- 6.3.4.8. Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Revisionssystems und der Compliance.
- 6.3.4.9. Zur Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss berechtigt, über den Ausschussvorsitzenden Informationen und Auskünfte bei den Leitern der Schlüsselfunktionen einzuholen. Der Vorstand ist hierüber unverzüglich zu unterrichten. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

6.4. Risikoausschuss

- 6.4.1. Der Risikoausschuss hat fünf Mitglieder. Drei Mitglieder werden auf Vorschlag der Anteilseignervertreter und zwei Mitglieder auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter vom Aufsichtsrat gewählt. Der Vorsitzende des Ausschusses wird ebenfalls vom Aufsichtsrat gewählt.

- 6.4.2. Dem Risikoausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung übertragen:
- 6.4.2.1. Unterrichtung über die allgemeine Risikosituation der Allianz SE und der Allianz Gruppe.
 - 6.4.2.2. Überwachung der Wirksamkeit des Risikomanagementsystems, insbesondere im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG).
 - 6.4.2.3. Überwachung besonderer Risikoentwicklungen sowie von deren Abbildung im Risikomanagementsystem.
 - 6.4.2.4. Vorprüfung der risikobezogenen Aussagen im Rahmen der Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses und der Lageberichte durch den Aufsichtsrat. Der Risikoausschuss unterrichtet den Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Vorprüfung.
 - 6.4.2.5. Zur Wahrnehmung der vorgenannten Aufgaben ist der Risikoausschuss berechtigt, Informationen und Auskünfte bei den Leitern der Schlüsselfunktionen einzuholen. Der Vorstand ist hierüber unverzüglich zu unterrichten.

6.5. Technologieausschuss

- 6.5.1. Der Technologieausschuss hat fünf Mitglieder. Drei Mitglieder werden auf Vorschlag der Anteilseignervertreter und zwei Mitglieder werden auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter vom Aufsichtsrat gewählt. Der Vorsitzende des Ausschusses wird ebenfalls vom Aufsichtsrat gewählt.
- 6.5.2. Dem Technologieausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
 - 6.5.2.1. Regelmäßiger Austausch über technologische Entwicklungen, die für die Geschäftstätigkeit der Allianz Gruppe von Bedeutung sind.
 - 6.5.2.2. Vertiefte Begleitung der Technologie- und Innovationsstrategie des Vorstands unter Berücksichtigung der Bedeutung für die Leistungsfähigkeit, das Wachstum und die Wettbewerbsfähigkeit der Allianz Gruppe.
 - 6.5.2.3. Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Überwachung der Umsetzung der Technologie- und Innovationsstrategie des Vorstands.

6.6. Nachhaltigkeitsausschuss

- 6.6.1. Der Nachhaltigkeitsausschuss hat fünf Mitglieder. Drei Mitglieder werden auf Vorschlag der Anteilseignervertreter und zwei Mitglieder werden auf Vorschlag der Arbeitnehmervertreter vom Aufsichtsrat gewählt. Der Vorsitzende des Ausschusses wird ebenfalls vom Aufsichtsrat gewählt.
- 6.6.2. Dem Nachhaltigkeitsausschuss werden folgende Aufgaben übertragen:
 - 6.6.2.1. Regelmäßiger Austausch über nachhaltigkeitsbezogene Themen (Environment, Social, Governance – ESG), die für eine wirtschaftlich tragfähige und nachhaltige Entwicklung sowie die Reputation der Allianz Gruppe von Bedeutung sind.
 - 6.6.2.2. Vertiefte Begleitung der Nachhaltigkeitsstrategie des Vorstands, insbesondere die Planung des strategischen Rahmens für alle konzernweiten Nachhaltigkeitsmaßnahmen.
 - 6.6.2.3. Unterstützung des Aufsichtsrats bei der Überwachung der Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Vorstands.
 - 6.6.2.4. Vorprüfung der nachhaltigkeitsbezogenen Aussagen im Rahmen der Prüfung der nichtfinanziellen (Konzern-)Erklärung oder des gesonderten nichtfinanziellen (Konzern-)Berichts durch den Aufsichtsrat. Der Nachhaltigkeitsausschuss unterrichtet den Prüfungsausschuss über das Ergebnis der Vorprüfung.
 - 6.6.2.5. Unterstützung des Personalausschusses bei der Vorbereitung der Festsetzung von ESG-Zielen sowie deren Erfüllung für die Vorstandsvergütung.
 - 6.6.2.6. Beratung des Vorstands der Allianz SE hinsichtlich der Entwicklung ethischer Standards für die Geschäftsaktivitäten des Allianz-Konzerns bei Nutzung von Daten, die sich aus der systematischen Anwendung von IT und IT-Systemen, Algorithmen, künstlicher Intelligenz oder anderer digitaler Innovationen ergeben (Datenethik). Technische Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Technologien werden im Technologieausschuss behandelt. Hierüber findet ein regelmäßiger Austausch zwischen Nachhaltigkeits- und Technologieausschuss statt.

6.7. Nominierungsausschuss

- 6.7.1. Dem Nominierungsausschuss gehören der Vorsitzende des Aufsichtsrats und zwei weitere von den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat zu wählende Anteilseignervertreter an. Den Vorsitz im Ausschuss führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats.

- 6.7.2. Dem Nominierungsausschuss werden folgende Angelegenheiten zur Beratung und Beschlussfassung übertragen:
- 6.7.2.1. Erarbeitung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats gemäß Ziffer 1.2. dieser Geschäftsordnung.
 - 6.7.2.2. Erarbeitung von Anforderungsprofilen für Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat, unter Berücksichtigung des Kompetenzprofils für das Gesamtgremium.
 - 6.7.2.3. Suche nach geeigneten Kandidaten für die Wahl von Anteilseignervertretern in den Aufsichtsrat.
 - 6.7.2.4. Unterbreitung von Vorschlägen geeigneter Kandidaten an den Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschlag an die Hauptversammlung.

7. Innere Ordnung der Ausschüsse

- 7.1. Der Ausschussvorsitzende entscheidet über die Teilnahme von Mitgliedern des Vorstands an den Ausschusssitzungen sowie die Hinzuziehung von Beratern, Sachverständigen, Auskunftspersonen und sonstigen Dritten.
- 7.2. Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der Vorsitzende des Ausschusses, an der Beschlussfassung teilnehmen.
- 7.3. Die Ausschüsse treffen ihre Entscheidung mit der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschusses den Ausschlag.
- 7.4. Sofern vorstehend nichts Abweichendes geregelt ist, gelten für Abstimmungen in den Ausschüssen des Aufsichtsrats die Regelungen über das Abstimmungsverfahren im Aufsichtsrat entsprechend.

8. Verschwiegenheitspflicht

- 8.1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats und andere Personen, die an Sitzungen des Aufsichtsrats teilnehmen, haben über alle vertraulichen Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zur Verschwiegenheit gilt über die Beendigung des Mandats als Aufsichtsratsmitglied hinaus.
- 8.2. Als vertraulich gekennzeichnete Berichte, noch nicht veröffentlichte Finanzdaten und Einzelheiten der Beratung, des Sitzungsverlaufs und der Beschlussfassung im Aufsichtsrat dürfen in keinem Fall an Dritte gegeben werden. Ist zweifelhaft, ob eine Information im Sinne des Vorstehenden vertraulich ist, sollten sich die

Mitglieder des Aufsichtsrats vor einer Weitergabe dieser Information an Dritte mit dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats abstimmen.

- 8.3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen zu Geschäftsvorgängen, die Auswirkungen auf Börsenkurse haben können, mit Rücksicht auf die an den verschiedenen Börsenplätzen geltenden Informationsregeln weder Stellungnahmen gegenüber Dritten abgeben noch Gerüchte oder Stellungnahmen Dritter zu diesen Geschäftsvorgängen kommentieren.
- 8.4. Die Mitglieder des Aufsichtsrats stellen sicher, dass die von ihnen zur Unterstützung der Mandatsausübung eingeschalteten Personen die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

9. Interessenkonflikte, Mitteilungspflichten

- 9.1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und verfolgen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen.
- 9.2. Sofern bei einem Mitglied des Aufsichtsrats ein Interessenkonflikt auftritt, wird er dies dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen. Zu diesem Zweck informiert er unverzüglich den Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der über eine angemessene Unterrichtung des Gesamtgremiums entscheidet. Sofern in der Person des Aufsichtsratsvorsitzenden ein Interessenkonflikt auftritt, wird er dies unverzüglich dem Personalausschuss offenlegen.
- 9.3. Die Mitglieder des Aufsichtsrats teilen der Gesellschaft folgende Tatsachen mit:
 - 9.3.1. Die von ihnen wahrgenommenen Mandate bei anderen Unternehmen.
 - 9.3.2. Wesentliche Transaktionen zwischen Gesellschaften der Allianz Gruppe und Gesellschaften, bei denen sie oder ein naher Familienangehöriger im Vorstand oder Aufsichtsrat oder in vergleichbarer Stellung vertreten sind, oder von denen sie persönlich oder über eine Gesellschaft, an der sie eine wesentliche Beteiligung halten, betroffen sind.
 - 9.3.3. Erwerb und Veräußerung von Aktien oder Anleihen der Allianz SE oder von sich auf Aktien oder Anleihen der Allianz SE beziehenden Finanzinstrumenten, insbesondere Derivaten, durch ein Mitglied des Aufsichtsrats oder durch Personen, die mit ihm in einer engen Beziehung stehen, nach näherer Maßgabe von Art. 19 der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014) (Directors' Dealings).

- 9.3.4. Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Allianz Gruppe.
- 9.3.5. Von einer Gesellschaft der Allianz Gruppe gezahlte Vergütungen oder gewährte Vorteile für persönlich erbrachte Leistungen, insbesondere Beratungs- und Vermittlungsleistungen.
- 9.3.6. Weitere Tatsachen, die aufgrund von gesetzlichen oder behördlichen Anordnungen oder aufgrund von Rechnungslegungs- und Prüfungsbestimmungen berichtspflichtig sind.
- 9.4. Soweit notwendig, werden die Mitglieder des Aufsichtsrats über Einzelheiten der vorstehenden Mitteilungspflichten von der Gesellschaft informiert.

10. Effizienzprüfung

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig, wie wirksam das Gesamtgremium sowie die Aufsichtsratsausschüsse ihre Aufgaben erfüllen.

11. Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Fassung der Geschäftsordnung tritt am 15. Dezember 2022 in Kraft und gilt bis zu ihrer Änderung oder ihrer Aufhebung durch einen entsprechenden Beschluss des Aufsichtsrats.

München, den 15. Dezember 2022

Michael Diekmann

Vorsitzender des Aufsichtsrats